

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Mercedes-Benz AG, Mercedesstraße 1, 76456 Kuppenheim, beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Ergänzung der Batterierecycling-Anlage am Standort Kuppenheim.

Im Wesentlichen soll die bereits genehmigte mechanische Behandlung von Fahrzeugantriebsbatterien (sogenanntes Frontend) um die hydrometallurgische Behandlung (sogenanntes Backend) ergänzt werden. Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.8.1.2 G, 8.11.2.1 GE, 8.11.2.4 V, 8.12.1.1 GE und 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch.

Die Inbetriebnahme ist nach der Genehmigungserteilung und Errichtung der Anlage vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 8.5 der Anlage 1 zum UVP eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen. Zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden die sich durch die Planung ergebenden Veränderungen der Umwelt im festzulegenden Untersuchungsgebiet untersucht. Mit den Antragsunterlagen vom 17.11.2023 wurde ein Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1 a 9. BImSchV genannten Schutzgüter vorgelegt (Kapitel 13 der Antragsunterlagen).

Der Antrag, die Antragsunterlagen sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, welche dem Regierungspräsidium Karlsruhe rechtzeitig vor Beginn der Offenlage vorlagen, lagen vom 29.04.2024 bis 28.05.2024 (jeweils einschließlich) bei der Gemeindeverwaltung Kuppenheim und beim Regierungspräsidium Karlsruhe während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus konnten diese Unterlagen im genannten Zeitraum unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/service/bekanntmachung/seiten/bekanntmachungen-bereich-umwelt-landkreis-rastatt/> im Internet eingesehen werden.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 28.06.2024 ging eine (gemeinsame) Stellungnahme von BUND, LNV und NABU und ein Einwendungsschreiben der Bürgerinitiative Müll und Umwelt Karlsruhe e.V. mit drei Unterschriften beim Regierungspräsidium Karlsruhe ein. Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat in Ausübung des ihm zustehenden Ermessens beschlossen, **keinen Erörterungstermin** durchzuführen. Der für Mittwoch, den 24.07.2028, ab 09:30 Uhr in der Veranstaltungshalle Kuppenheim, Badstraße 2, 76456 Kuppenheim anberaumte Erörterungstermin findet nicht statt.

Den Einwendenden wird die Möglichkeit gegeben, die vorgebrachten Punkte in einem Fachgespräch mit der Antragstellerin und dem Regierungspräsidium Karlsruhe als zuständige Genehmigungsbehörde zu besprechen.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird im STAATSANZEIGER und auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe öffentlich bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 10.07.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe